

Anlage 2. Die Ständerversammlung.

A. Ihre Bildung.

1. Das Landtagswahlgesetz vom 24. August 1904.

In Nr. XXVII des Großherzoglich-Badischen Staats- und Regierungs-Blattes, 16. Jahrgang, Karlsruhe 1818 S. 171—192, erließ Großherzog Ludwig, Karlsruhe, den 24. December 1818, die

Wahlordnung.

Zur Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums.

der eine landesherrliche Verordnung vom 23sten Dezember 1818 vorangeht.

I.

Diese Verordnung hatte folgenden Wortlaut:

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Hanau &c. &c.

Im Augenblicke, da Wir zum Vollzug der Wahlen, für die beyden Kammern Unserer Landstände, die nöthigen Anordnungen treffen, ist es Uns angenehm, die gewisse Hoffnung nähren zu können, daß alle Unsere Unterthanen, durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenstands, schon bey diesem ersten Act, der aus der Landesverfassung hervorgeht, ein gründliches Zeugniß ihrer Reife für eine repräsentative Verfassung ablegen werden. Dieß kann, bey gegenwärtiger Veranlassung, nicht besser geschehen, als durch rege Theilnahme an den Wahlhandlungen, von Seiten einer jeden Classe von Staatsbürgern, die dabey mitzuwirken, auf irgend eine Weise, berufen ist; durch würdevolle Ruhe und Ordnung bey dem Vollzug; durch die verständige, umsichtige Auswahl von Männern, die, ausgezeichnet durch bürgerliche Tugenden, Kenntnisse und Erfahrungen, den hohen und schönen aber schweren Pflichten eines Abgeordneten gewachsen sind.